



VERORDNUNG

des Landratsamtes Bautzen vom 05.10.1995.

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung vom 11.10.1994 (SGVBl S.1601) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zu dem unter Schutz gestellten flächenhaften Naturdenkmal

Der unter § 2 näher bezeichnete Raum wird als flächenhaftes Naturdenkmal gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des SächsNatSchG unter Schutz gestellt.
Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "Basankwitzer Höhen".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist der bewaldete Höhenrücken nordwestlich von Basankwitz mit dem Höhenpunkt 137 m NN zwischen der Bundesstraße B 156 und der Bundesautobahn B 4.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 4 Hektar.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal befindet sich auf dem Territorium der Stadt Bautzen, Gemarkung Basankwitz.
- (4) Von dem flächenhaften Naturdenkmal werden folgende Flurstücke berührt:
Flurstück Nr.: 33 und 34.
- (5) Verbale Beschreibung der Grenzen:
Das flächenhafte Naturdenkmal wird im Südosten durch den Wirtschaftsweg zwischen den Flurstücken Nr. 31 und 33 und seiner nordöstlichen Weiterführung im Zuge der Autobahnüberquerung begrenzt.
Im Süden ist der nach Nordwesten führende Wirtschaftsweg die Begrenzung, im Norden und Nordwesten die tangierende landwirtschaftliche Nutzfläche.
- (6) Die Lage des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 05.10.1995, im Maßstab 1:2000 rot umgrenzt eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.
Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Bautzen (untere Naturschutzbehörde) auf die Dauer von zwei Wochen, nach der Verkündung in den amtlichen Mitteilungen des Landkreises Bautzen, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (7) Während ihrer Geltung ist die Verordnung mit Karte in der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. - die Sicherung und Erhaltung eines landschaftsprägenden Höhenrückens der charakteristischen pleistozänen Granithöckerlandschaft;
2. - der diesen Höhenrücken prägende artenreiche Laubmischwald und Halbtrockenrasen mit Streuobstbestand;
3. - der Schutz der artenreichen Insekten, Sing- und Greifvogel- und Kriechtierfauna;
4. - Sicherung und Erhaltung des Höhenrückens als Rückzugsgebiet von Flora und Fauna in einem großflächig ausgeräumten Kulturräum.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu verändern, abzureißen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen.
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern.
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können.
4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen.
5. Abfälle und sonstige Materialien zu lagern.
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern.
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen.
9. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Gelege, Larven, Puppen, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.
11. Die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.
12. Zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen.
13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder gespannten Fahrzeugen zu befahren.
14. Außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entfachen.
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

16. Die Ausübung der Gesellschaftsjagd und die Verwendung von Schlageisen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. - für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht anderes bestimmt ist;
2. - für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. - für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. - für die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
5. - für die auf den Schutzzweck abgestimmte forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach Absprachen mit der unteren Naturschutzbehörde und den perspektivisch vorgesehenen Umbau des Kiefernbestandes zu standortadäquaten Laubmischwald;
- 6 - für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 08.05.1991 (SächsGVBl. S. 67) die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist.

§ 6

Anzeigepflicht

Schäden im Flächennaturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt unmittelbar oder über die Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 53 des SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 des SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, bei Fahrlässigkeit bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 61 Abs. 3 SächsNatSchG ist das Landratsamt als untere

Naturschutzbehörde gemäß § 40 Abs. 1. Nr. 3 SächsNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 13.10.1993 in Kraft.
Dies gilt nicht für den § 8 Abs. 2, der einen Tag nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft tritt.

Landratsamt Bautzen

Bautzen, den 05.10.1995

Gallert
Landrat



1:2000

Staatliches Vermessungsamt
Bautzen
Lessingsstraße 7
O - 8600 Bautzen
Tel. Bautzen 573297

15



Landratsam

Maßstab:
zur Rechtsverordnung vom:
über das flächenhafte Naturdenkmal
Nr.: 076 über Höhen

076 Basankwitzer Höhen

05.10.1995

三三三

overriding